

- 2) Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 & 99 SGB VIII) statistische Daten an den zuständigen Jugendhilfeträger durch den Tagesvater übermittelt werden dürfen.

5. Betreuungsvergütung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Der Tagesvater erhält für die Betreuung des Kindes/der Kinder

- den Betreuungssatz des örtlichen Jugendhilfeträgers (§ 23 Abs. 2 SGB VIII)
- einen Pauschalbetrag in Höhe von € _____ monatlich von den Sorgeberechtigten; dem liegt ein Stundensatz in Höhe von _____ € zugrunde.
- eine Stundenvergütung in Höhe von € _____ von den Sorgeberechtigten

Der Betreuungssatz des örtlichen Jugendhilfeträgers wird in der Regel von diesem direkt an den Tagesvater ausgezahlt. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die der Tagesvater nicht zu vertreten hat, erfolgt die Zahlung des entsprechenden Betrages seitens der Sorgeberechtigten. In diesem Fall kann die Höhe der Betreuungsvergütung für die Zukunft beidseitig neu verhandelt werden. Lange Bearbeitungszeiten des Jugendhilfeträgers oder sonstige Bearbeitungshindernisse betreffend einer Kostenübernahme der Betreuungsvergütung gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

Mit Zahlung der Betreuungsvergütung werden abgegolten

- die erzieherischen Leistungen des Tagesvaters,
- die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen Aufwendungen (Spiel- und Bastelmaterial etc.)
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Wasser, Beleuchtung etc.

Der von den Sorgeberechtigten zu zahlende Betrag ist (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- als Pauschalbetrag monatlich im Voraus bis spätestens am 5. jeden Monats zu entrichten.
- spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Zu zahlen ist der Betrag durch Überweisung auf folgendes Konto:

Geldinstitut: _____

Konto-Nr.: _____

Bankleitzahl: _____

Darüber hinaus verpflichten sich die Sorgeberechtigten zur Bezahlung einer Essensgeldpauschale in Höhe von € 70,- monatlich. Als Zahlungsmittel ist zwischen den Vertragsparteien Barzahlung vereinbart. Der Pauschalbetrag ist eine Vorauszahlung zu Abgeltung der anfallenden Kosten für die Mahlzeiten, Zwischenmahlzeiten und Getränke, die für das Kind/ die Kinder aufgewendet wird und jeweils fällig zum 1. des Monats.

Der Tagesvater hat für eventuell nötige Versteuerung, Krankenversicherung und Altersvorsorge selbst Sorge zu tragen.

6. Kürzung oder Überschreitung der Betreuungszeit / vereinbarte Vergütung

- 1.) Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.
- 2.) Ausgefallene Betreuungszeiten, die auf eine nur kurzfristige, unverschuldete Verhinderung des Tagesvaters zurückzuführen sind, kommen nicht zum Abzug.
- 3.) Eine nicht genutzte Betreuungszeit der Sorgeberechtigten berechtigt nicht zur Kürzung des Betreuungsvergütung/ sonstiger vereinbarter Entgelte.
Gleiches gilt im Falle von Feiertagen, Urlaub und anderer Abwesenheit des Kindes/ der Kinder.
- 4.) Bei nicht abgesprochenen Verspätungen seitens der Sorgeberechtigten oder der von den Sorgeberechtigten dazu bevollmächtigten Abholpersonen in der Bring/-und Abholphase tritt folgende Vereinbarung ein:
Ab 15 Minuten Verspätung, je angefangene halbe Stunde 5 Euro sofort fällig und zahlbar in Form der Barzahlung, spätestens bis zum Ablauf des Folgetages.

7. Urlaub, freie Tage:

- 1.) Der Tagesvater gibt seine zeitliche Urlaubsplanung zum Jahresende für das Folgejahr bekannt. Vereinbart sind 30 betreuungsfreie Urlaubstage zzgl 2 Tage Konzeptionsarbeit laut städtischer Verordnung des Tagesvaters pro Kalenderjahr.
- 2.) Die Sorgeberechtigten sind zur Bezahlung der vereinbarten Betreuungsvergütung während der vereinbarten Schließtage verpflichtet.
- 3.) Der Tagesvater verpflichtet sich darüber hinaus, nur in äußerst dringenden Angelegenheiten einen freien Tag in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Ziffer 6 Satz 2 dieser Vereinbarung.

8. Vertretung:

Für den Fall, dass im Rahmen von urlaubsbedingten und sonstigen Abwesenheiten des Tagesvaters von den Sorgeberechtigten eine andere Person als Vertretung mit der Tagespflege beauftragt wird, wird auf folgenden Umstand hingewiesen: Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen.

9. Arztbesuche und Erkrankung des Kindes:

- 1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind Aufgabe der Sorgeberechtigten. Der Tagesvater ist von den Ergebnissen des Arztes unverzüglich zu unterrichten, soweit es sich um Informationen handelt, die sich auf die Betreuung des Kindes und weitere Auswirkungen auf die Tagespflege des Tagesvaters auswirken können.
- 2) Der Tagesvater verabreicht dem Tagespflegekind grundsätzlich keine Arzneimittel. Der Tagesvater erhält eine Fotokopie des Impfpasses, der Krankenversichertenkarte und alle sonstigen für die Tagespflegenotwendigen Informationen.
- 3) Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes bei dem Tagesvater aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (etwa wegen Ansteckungsgefahr, regelmäßige Verabreichung von Medikamenten oder aufwändiger Pflege), obliegt den Sorgeberechtigten die eigenständige Betreuung des Kindes. Die Aufnahme des erkrankten Kindes in die Räumlichkeiten der Tagespflege ist ausgeschlossen. Zur Wiederaufnahme des Kindes/ der Kinder in die Tagespflege kann der Tagesvater die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, aus der hervor gehen muss, dass das Kind /die Kinder ohne gesundheitliche Bedenken wieder in die Tagespflege aufgenommen werden kann. Die etwaigen Kosten für das Ausstellen der ärztlichen Bescheinigung gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten. Der Vergütungsanspruch des Tagesvaters für den Zeitraum der krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes bleibt gemäß § 6 Absatz 3 dieser Vereinbarung bestehen.
- 4) Treten während der Betreuungszeit beim Kind/ bei den Kindern Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Sorgeberechtigten

oder der hierfür vorgesehene Person zu sicherzustellen. Der Tagesvater ist verpflichtet, die Sorgeberechtigten unverzüglich über den Erkrankungszustand zu informieren. Als Informationsform und –weg gilt der übliche Kommunikationsweg zwischen den Parteien (Telefon, SMS, Nachrichten via Drittanbietern wie WhatsApp) als vereinbart. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme der Nachricht des Tagesvaters mit diesem in Verbindung zu setzen und das Kind/ die Kinder abzuholen bzw. durch abholberechtigte Personen abholen zu lassen.

- 5) Der Tagesvater ist verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind/den Kindern einen Arzt/eine Ärztin oder ein Notarzt zu rufen. Die Eltern/Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren.

10. Änderung wichtiger Umstände:

Sowohl der Tagesvater als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen gegenseitig möglichst frühzeitig anzuzeigen.

11. Versicherungen:

- 1) Dem Tagesvater obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB und er haftet bei Verletzung seiner Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Die Sorgeberechtigten kommen im Falle eines durch den Tagesvater nicht verschuldeten Unfalls des Kindes/ der Kinder während der Betreuung durch den Tagesvater für die entstehenden Unfallschäden selbst auf soweit keine Regulierung über eine Sozialversicherung oder sonstige Versicherung erfolgt.
- 3) Bei einem Unfallschaden ist, soweit nach Sach- und Rechtslage einschlägig, der folgende Sozialversicherungsträger zuständig: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Pappelallee 35-37, 22089 Hamburg, Tel:040/20207-0, www.bgw-online.de

12. Schweigepflicht:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei oder die der anderen Tageskinder betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses fort.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses:

- 1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die nachhaltige Verletzung vertraglicher Pflichten, insbesondere der in den §§ 5,9 genannten Vertragspflichten, soweit eine Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine fortdauernde Vertragsverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt oder deren Folgen nicht innerhalb von 30 Tagen beseitigt.
- 3.) Wenn das Einvernehmen beider Vertragsparteien darüber vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.
- 4.) Eine Kündigung 30 Tage vor und 3 Monate nach der Eingewöhnungsphase wird ausgeschlossen. Der Zeitraum der Eingewöhnungsphase einschließlich der in §13 Abs.4 genannten

ten Fristen, ist zum Wohle des Kindes ausgeschlossen, sofern sich die Kündigung auf nicht zumutbare Zustände für das Kind und/-oder für die Tagespflegeperson, zurück zu führen ist.

14. Zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten

- 1.) Das Kind/ die Kinderkann/können vom Tagesvater im PKW bzw. per Fahrrad in einem entsprechenden Kindersitz zu Unternehmungen, wie Einkaufen, Besuche, Spielplatz, u.a. mitgenommen werden.
- 2.) Die Sorgeberechtigten sind darüber informiert und damit einverstanden, dass im Haushalt des Tagesvaters ein Haustier vorhanden ist.
Die Sorgeberechtigten sind darüber aufgeklärt worden, dass in den im Rahmen der Tagespflege genutzten Wohnräumen des Tagesvaters nicht geraucht wird.

15. Zusammenarbeit zwischen Tagesvater und Eltern

- 1) Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Tagesvater und die Sorgeberechtigten, dass sie zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.
- 2) Der Tagesvater und die Sorgeberechtigten verabreden, dass bei der Bring/-und Abholphase jeweils ein kurzes Übergabegespräch stattfindet, in welchem alle betreffend dem Kind/ der Kinder relevanten Umstände angesprochen werden.

16. Schriftformerfordernis für Nebenabreden

Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil dieses Vertrags. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

18. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung gilt die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Siegburg als vereinbart.

(Datum und Ort)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift des Tagesvaters)